

Vorsitzendenentscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0936/24/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **05.12.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Ein Online-Portal veröffentlicht am 9. Oktober 2024 einen Beitrag mit dem Titel „Steuerverschwendung: Diese zehn Fälle kann man sich nicht schlechter ausdenken“. Der Autor nimmt Bezug auf das Schwarzbuch des Bundes der Steuerzahler, das jährlich erscheint. Darin werden Fälle von vermeintlicher oder tatsächlicher Verschwendung von Steuergeld gesammelt. Für den Beitrag hat der Autor „zehn besonders abstruse Geschichten“ herausgesucht.

II. Der Beschwerdeführer kritisiert die vom Autor getroffene Auswahl von Fällen der Steuerverschwendung. Im Kontext der Steuerverschwendung sei die Höhe der verschwendeten Steuergelder der wichtigste Faktor. Auch die Überschrift suggeriere, dass es bei den folgenden Fällen um die größte Verschwendung von staatlicher Seite gehe. Erstaunlicherweise würden aber hauptsächlich Fälle aufgelistet, bei denen es nur um mehrere tausend Euro Verschwendung gehe. Das Schwarzbuch des Bundes der Steuerzahler liste aber Fälle von viel höherer Steuerverschwendung, etwa die Verschwendung von 60 Millionen Euro im Kontext eines Schienenprojekts oder die Steuerverschwendung in Milliardenhöhe im Zusammenhang mit dem Coronatest-Betrug. Dies sei eine klare Fehlinformation. Über die im Bericht des Steuerzahlerbundes recherchierten massiven Verschwendungen von Regierungsseite in Milliardenhöhe werde nicht berichtet. Damit werde dem Leser, Bürger und Souverän unseres Staates die Möglichkeit genommen, sich kritisch mit der Ausgabenpolitik der Regierung auseinanderzusetzen.

III. Es antwortet der Chefredakteur des Online-Portals. Er sieht keinen Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex, da es in dem Artikel nicht um die vom Bund der Steuerzahler generell kritisierte Höhe potenzieller Steuerverschwendung gehe, sondern um besonders kuriose Fälle. Dies sei erkennbar an den Formulierungen „Diese zehn Fälle kann man sich nicht

schlechter ausdenken“ in der Artikel-Überschrift und an der Formulierung „Hier zehn besonders abstruse Geschichten“ im Lead.

Zudem stelle der Bund der Steuerzahler im Schwarzbuch regelmäßig nur eine Auswahl von Fällen vor, um das Thema Steuerverschwendung an sich plakativ sichtbar zu machen. Der Bund der Steuerzahler selbst erhebe gar nicht den Anspruch, dort die Fälle mit der höchsten Steuerverschwendung anzuprangern, was auch daran zu erkennen sei, dass keinerlei „Gesamtsummen“ oder ähnliches vom BdSt kommuniziert würden. Schon deshalb sei die Aussage, dass es sich bei dem Artikel um eine Fehlinformation handelt, nicht sachgerecht. Allerdings habe man die Kritik des Lesers zum Anlass genommen, den Artikel an zwei Stellen anzupassen. Zum einen habe die Redaktion in der Artikelheadline den Aspekt, dass es sich um besonders abstruse Geschichten handelt, noch einmal klarer herausgestellt. Die Headline laute nun:

„Steuerverschwendung: Zehn besonders abstruse Fälle, die man sich nicht schlechter ausdenken kann“.

Zum anderen habe sie am Artikelende einen Absatz hinzugefügt, der auf die gesamten angeprangerten Fälle verweise. Dort stehe nun ergänzend: „Alle Fälle, die der Bund der Steuerzahler als Steuergeldverschwendung anprangert, finden Sie im Schwarzbuch (Link). Dort werden 100 beispielhafte Fälle dokumentiert.“

Zudem sei es – anders als vom Leser behauptet – nicht so, dass die Online-Zeitung über besonders eklatante Fälle möglicher Steuerverschwendung nicht berichten würde. Als Beispiel nennt der Chefredakteur die Berichterstattung über das vom Leser aufgeführte Milliardenrisiko durch die Beschaffung von FFP 2 Masken, über das man durchaus an anderer Stelle berichtet habe (Link).

Zuletzt verweist der Chefredakteur auf das Agenturprivileg. Bei dem Inhalt handele es sich um einen Zusammenschrieb verschiedener dpa-Agenturinhalte, die zur Veröffentlichung des Schwarzbuches von der dpa versendet worden seien. Diese seien von der Redaktion sinnwährend verwendet worden. Der dpa-Ursprung sei auch – erkennbar an seinem Beschwerdeschreiben – vom Leser durch das Kürzel am Ende des Artikels erkannt worden.

Beigefügt an die Stellungnahme der Online-Zeitung ist eine E-Mail der Chefredaktion an den Beschwerdeführer, die in wesentlichen Punkten der Stellungnahme an den Presserat gleicht und die Hoffnung einer Einigung ohne den Presserat ausspricht.

B. Erwägungen der stellvertretenden Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Die stellvertretende Vorsitzende des Beschwerdeausschusses 1 erkennt in dem Beitrag keinen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Die Überschrift „Steuerverschwendung: Diese zehn Fälle kann man sich nicht schlechter ausdenken“ sagt nicht aus, dass im Artikel die zehn Fälle mit der höchsten Steuerverschwendung folgen. Vielmehr impliziert die Überschrift, dass es im Text um besonders kuriose Fälle der Steuerverschwendung geht. Was schon in der Überschrift deutlich wird, präzisiert das Online-Portal dann noch in den ersten Zeilen des Textes mit dem Satzteil „Hier zehn besonders abstruse Geschichten“. Wie der Chefredakteur außerdem darlegt, erhebt auch der Bund der Steuerzahler mit seinem Schwarzbuch nicht den Anspruch, die größten Fälle von Steuerverschwendung abzubilden. Hinzu kommt: Es ist Sache der Redaktion, über was sie berichtet. Der Vorwurf, es würde nicht über Fälle mit massiver Steuerverschwendung berichtet, trifft, wie aus der Stellungnahme des Chefredakteurs hervorgeht, dennoch nicht zu.

C. Ergebnis

Die stellvertretende Vorsitzende des Beschwerdeausschusses 1 beurteilt die Beschwerde als unbegründet (§ 7 (2) BO). Publizistische Grundsätze werden nicht verletzt.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>